Zeitschrift: Pädagogische Blätter: Organ des Vereins kathol. Lehrer und

Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

**Band:** 16 (1909)

**Heft:** 17

**Artikel:** Bruchstücke zur schweizerischen Schulfrage [Fortsetzung]

Autor: Frei, C.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-530630

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 20.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

feiner Sehfrast nicht mehr so gut traute? Er war nicht nur Lehrer, er fühlte auch den Großvater in sich und wollte nicht den "Läten"...— hier brach die Erzählung ab — eine komische Seite, ein ernsterer Hintergrund, so dachte ich, in anderer Färbung. "Ein Lied ohne Worte," dem ich, wie in der Jugendzeit, ganz nach der Witterung der Seele den Text unterschob.

Bor allem aber seien Strafen selten. Nicht die Schule, in der am meisten gestraft wird, ist die beste, wohl aber jene, in welcher Liebe mit Energie, Festigkeit, Ernst und Stillschweigen gepaart, walten. Allzu häufiges Strasen schadet mehr, als es nützt. Es stumpst ab oder macht die Kinder gleichgültig, man kann sich ja schließlich an alles gewöhnen. Hier möchte ich noch das Wort eines Geistesmannes unserer Tage beisstigen:

"Denken Sie bei Erteilung ber Strafe stets baran, daß der Schutzengel bes Rindes babei ist. Er sieht Sie, sieht, ob die Strafe gerecht ist vor dem Himmel, vor Ihrer und vor des Kindes unsterblicher Seele. Er wird einstens für oder gegen Sie zeugen." Offen gestanden, dachte auch ich nicht immer daran, wo ich es tat, bereue ich es nicht. — (Schluß folgt.)



# Brudistücke zur schweizerischen Schulfrage. \*)

11

Die Begner, i. e. die tath. tonservative Partei und der eidgenöffische Berein (Bartei der orthodoren Protestanten), nannten den in Aussicht genommenen Setretar furzweg "Schulvogt". Das um fo berechtigter, weil mittlerweile das fog. "Programm Schent" befannt geworben mar. Es war das ein geheimes Alftenstüd, das Bundesrat Dr. Schenf, der nunmehrige Chef bes Departementes bes Innern, mit einigen extremen Parteifreunden als "Wegleitung" für den kommenden "Sekretär" und für deffen Aufgabe hatte ausarbeiten und in vereinzelten Exemplaren hatte drucken laffen. Es kam dann basfelbe durch wohlwollende Bermittlung von Ständerat Birmann (Baselland), eines gewesenen protest. Pastors, in die Sande des tath.-tonservativen Nat.-Rats Jos. Reel, der es dann direft in die Rate und dadurch indireft auch in die Preffe marf. Natürlich war der Radikalismus von dieser Entlarvung peinlich überrajcht und warf sich anfänglich aufs Leugnen und nachher auf alle nur denkbaren Ausstückte. Fruchtlos! Das Programm lag gedruckt und unterschriftlich vor und war auf Grund der bekannten Motion Desor vom Vorsteher des eidgenöffischen Departementes des Innern ausgearbeitet worden als "Programm Schent des eidg. Dep. des Innern pro 1882 bis 1884". Dasselbe marf im gangen Schweizerlande berart Staub auf und enthullte die letter Biele des ichweizerifden Schul = Radifalismus

<sup>\*)</sup> Siehe Rummer 1 unb 2.

derart unverfroren, daß dessen teilweise Publikation immer Bedeutung hat. Es enthält folgende Aussührungen und ist in dem sehr empsehlenswerten und best empsohlenen "Schweizerisches Bundesrecht" (Staatsrechtliche und verwaltungsrechtliche Praxis des B. R. und der Bundesversammlung von 1874 bis Ende 1902) von Prof. Dr. L. R. von Salis (Verlag von R. J. Wyß in Bern, 5 Bände) im Schlußbande pag. 562-575 wörtlich abgedruckt. Es ist dieses Programm gar weitsläusig, weshalb wir es leider für unseren Gebrauch bedenklich kürzen müssen. Es behandelt

- I. Bund und öffentliche Primaricule.
- II. Aufgaben und Ziele innerhalb der Bestimmungen des Art. 27 der B. V.
- III. Allgemeine Orientierung über die Lösung diefer Aufgaben.
- IV. Borbereitung jur prattifchen Ausführung.
- V. Befetgeberifche Erlaffe.
- VI. Bollziehung.
- VII. Die Organisation bes eibg. Dep. ber Innern.

Mus I. entnehmen wir folgenden verfänglichen Schlußsah: "Wir erachten, daß unberechtigte Einmischungen und Uebergriffe des Bundes, auch wenn sie noch so gut gemeint sein sollten, nur störend und verwirrend wirken könnten und streng zu vermeiden sind; daß aber ans dererseits auf Antipathieen und Widerstreben der alten Gegner des Schulartitels weitere Rücksicht nicht zu nehmen, sondern innerhalb der Versassung grundsählich und unbeirrt vorzugehen ist." Wan beachte den schroffen Gegensah zwischen dem ersten Teile des Sahes und dem zweiten und die zärtliche Form des ersten Teiles.

Aus II. sei bemerkt, daß die in unserem ersten Artikel genannten 5 Forderungen des Art. 27 eingehend geprüft und präzisiert werden. Bei der 1. Forderung "genügender Primarunterricht" verlangt er a. tüchtig gebildete Lehrer, b. eine bestimmte Dauer der Schulzeit, c. eine bestimmte Anzahl jährlicher Schulstunden, d. geordneten Schulbesuch, e. ein Maximum von Schülern per Klasse, i. genügende Aussstatung mit Lehrmitteln und g. richtige Wahl der Unterrichtsfächer. Diese 7 Forderungen sollten den gesorderten "genügenden" Untericht sestlegen, wodurch natürlich Stadt und Dorf, Industriegegend und lande wirtschaftliche Gegend in Schulsachen uniformiert gewesen und Halbetag= und Halbigahrschulen ohne viel Federlesens beseitigt gewesen wären. Bei 2 "Obligatorium" stellt er "einheitliche eidgenösische Strasbesstimmungen" in Aussicht "an die Stelle der sehr differierenden kanstonalen".

Bei 4 "ausschließlich staatliche Leitung" zitieren wir etwas mehr, denn hier guckt der Pferdesuß des Religionshasses am sichtbarsten hervor. Es heißt u. a.: "Das Ziel ist: die reine bürgerliche Schule im Gegensate zu der ganz oder teilweise firchlichen Schule.

Es genügt nicht, daß die Organisation und Leitung der Schule auf staatlichem Gesetz beruhe, sondern es ist an jedes kantonale Schulegest die Anforderung zu stellen, daß es die Schule in allen Instanzen unter ausschließlich staatliche Leitung stelle, und diese ausschließlich staatliche Leitung nuß auch faktisch durchgeführt sein. —

Als nicht unter "ausschließlich staatlicher Leitung" stehend find anzusehen Schulen:

- 1. deren Grundlage die Bugehörigkeit zu einer kirchlichen Genoffen- schaft bildet;
- 2. an deren Leitung nur solche teilnehmen können, welche einem bestimmten Glaubensbekenntnis angehören;
- 3. deren Leitung oder Mitleitung einem kirchlichen Umte als solchem oder dessen Trager ex officio zusteht;
- 4. teren Einrichtung inbetreff des Unterrichtsplanes, der Unterrichtsmethode, des Stundenplanes, der Lehrmittel oder fonft nach irgend einer Richtung von einer kirchlichen Behörde, einer konsfessionellen Anstalt oder Genoffenschaft ganz oder teilweise abhängig ift;
- 5. deren Lehrer oder Lehrerinnen über ihre Befähigung zum Schuldienst nicht nach allgemeinen gesetzlichen Normen vor einer aussschließlich staatlichen Behörde sich befriedigend ausgewiesen haben, oder in demjenigen, was zum Schuldienste gehört, oder in gewissen Teislen desselben neben der staatlichen noch einer andern, nicht staatlichen Leitung unterstehen oder infolge eingegangener Berspslichtungen kirchlichen Charafters unterstellt werden können . . . "

Das einige der markantesten Bestimmungen, wie sie der geplante "harmlose" neue "Sekretär" in der ganzen Schweiz hatte durchführen muffen. Gewiß ein eigenartig freiheitliches Schulspstem das! Aber noch Eines:

Die "ausschließlich staatliche Leitung" wollte herr Schenk auch ausgedehnt wissen auf die Privatschulen, um so zwar das Existenzrecht der Privatschulen auf dem Papier anzuerkennen, es aber durch Ber-klausulierungen faktisch illusorisch zu machen. —

Bei 5 "daß die öffentlichen Schulen von Ungehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubensund Gemissensfreiheit sollen besucht werden konnen", heißt es u. a also: "Das Biel ist: burgerliche, nicht konfessionelle Schule im Gegensatzu der burgerlichen im Unterrichte konfessionellen Schule.

Es findet "Beeinträchtigung der Glaubens- und Gemiffensfreiheit" ftatt, wenn:

- 1. entgegen dem Willen der Eltern oder Vormünder ein Rind zu einem religiöfen Unterricht angehalten;
  - 2. oder jur Bornahme einer religiöfen Sandlung gezwungen;
- 3. oder wegen Glaubensanfichten oder Zugehörigkeit zu einer Religionsgenoffenschaft mit Strafen irgend welcher Art belegt wird;
- 4. in der Schule obligatorische Schulbücher gebraucht werden, in denen Glaube und Rultus einer Konfession direkt oder indirekt der Miß-achtung preisgegeben werden. (Sehr der Beachtung den Katholiken in der Diaspora empfohlen. D. Red.)
- 5. in dem Schullofol Zeichen und Bilder, die zu dem Glauben oder Kultus einer besonderen Konfession gehören, angebracht werden;
- 6. mahrend der Schulzeit religiofe Beremonien, die zu dem Glauben und Rultus einer besonderen Ronfession ge= hören, abgehalten merden;
- 7. in demjenigen Teil des Unterrichts, dem das Rind nicht entzogen werden kann, Erzählungen, Erklärungen, Erörterungen oder dergleichen angebracht werden, welche darauf ausgehen oder hinaus-laufen, den Glauben oder den Rultus einer Konfession als unwahr, verwerslich und hassenswert darzustellen;
- 8. in der Schule Flugblätter und Schriftchen konfessionellen (also nur solche "konfessionellen" Ursprungs sind verboten. D. Red.) Ursprungs und konfessioneller Tendenz ausgeteilt werden;
- 9. in der Schule von dem Lehrer, oder von wem es auch sein mag, auf die Kinder Einfluß im Sinne einer bestimmten Konfession ausgeübt werden will."

Des Weiteren heißt es noch: "Es kommt nicht darauf an, ob in einer Gemeinde zu einer bestimmten Zeit Angehörige verschiedener Bestenntnisse niedergelassen sind, oder ob ein Bekenntnis sich in mehr oder weniger großer Majorität befindet: die öffentliche Schule hat ohne Rückssicht hierauf überall den unkonfessionellen (wie zart dieser Ausdruck! D. Rod.) Charafter anzunehmen, der es den Angehörigen aller Bekenntnisse möglich macht, sie ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubenss und Geswissenscheit zu besuchen bezw. durch ihre Kinder besuchen zu lassen." Dieser Nachtrag wirft natürlich noch erschwerend, zumal für ganz christliche Gemeinden, in denenzvielleicht in einem Menschenalter kein Anderss

gläubiger fich niederläßt. Aber eineweg "untonfessionell" aus Liebe zur — Teleranz. —

Bei III. werden als Aufgaben der "allgemeinen Orientierung" u. a. angeführt: "Sie sind doppelter Natur: Einerseits handelt es sich darum, die öffentliche Bolksschule zu einer staatlich-bürgerlichen, von jeder kirchlich-konfessionellen Tendenz freien Erziehungsanstalt zu machen; andererseits die Bedingungen zu einer ihrem Zwecke möglichst entsprechenden Wirksamkeit zu schaffen. Die erste dieser Aufgaben bringt uns in akuten Konstitt mit der Kirche, zunächst mit der römisch-katholischen, die mit vollbewußter Entschiedenheit ihren Einsluß auf die Schule sessisch, dann aber auch mit der orthodox-protestantischen, welche so wenig als die katholische die civile, nicht-konsessischen der Kantonalsouveränetät und mit den ökonomischen Verhältnissen der Kantonalsouveränetät und mit den ökonomischen Verhältnissen der Kantone und der Gemeinden." Weitere Darlegungen treten in die Details ein, vielsach ebenso borstig als wieder verschmitzt. —

Abschnitt IV. behandelt sehr minutide "die genaue Ermittelung der entsprechenden Schulzustände in den Kantonen", wobei namentlich empsohlen wird, "fort und fort über die Schulzustände der Kantone in weitesten Kreisen möglichst viel Licht (??) zu verbreiten", b. h. wohl mit anderen Worten, das Schulwesen der katholischen Kantone fort und fort in weitesten Kreisen durch die Presse zu verlästern und zu versleinern. Scht freimaurerisch fürwahr! —

Abschnitt V. empfiehlt 2 "gesetzeberische Erlasse". Ein erstes soll "lediglich die ausschließlich staatliche Leitung der Schule und die Ronfessionslosigkeit des Unterrichtes" zum Gegenstande haben, und für diesen ersten Teil erwartet Herr Dr. Schent "sicher eine Mehrheit", weil er nur von den Katboliken und einem kleinen Teile der Protestanten beseindet würde. Ein zweiter Teil beträfe dann gelegentlich "die Forderungen des genügenden Primarunterrichtes, des Obligatoriums und der Unentgeltlichkeit". Auf diese Weise wollte man die Katholiken im kommenden Schulkampse, der bis Ende Juni 1884 hätte ausgesochten sein sollen, völlig isolieren und durch diese schlau berechnete Verhetzung von Schweizern gegen Schweizer eine christentumsseindliche Lösung der Schulfrage erschleichen. Gut geplant, aber zu früh bekannt geworden.

Bur Ausführung dieses "Geheim-Programms" wollte das Departement des Innera einen "ständigen Beamten mit 5000 Fr. Besoldung" und für Expertisen und Kommissionen einen Kredit von 25000 Fr. Diese Idee ist befanntlich, wie bereits gezeigt, von der Bundesversammlung start verwässert und dann vom Bolte trokdem riesig verworfen worden.

Mit diesem "Programm" hat die schweiz. Schulfrage nach ihrer Lösung in grundsählicher Richtung den Söhepunkt erreicht und ist für lange Jahre unpopulär gemacht gewesen durch deren höchst eigene Freunde. Was seit 1882 geschehen, sind meist Anläuse interpretationeller Natur, welche jeweilen Bundesversammlung oder Bundesrat oder Bundesegericht ad hoc erledigten, ohne daß jemals mehr gesetzgeberisch grundsählich eingegriffen worden wäre. Ueber Interpretationelles in Schulsachen später wieder. Es gilt auf der ganzen Linie dem Streben nach: Entchristlichung von Schule, Lehrer und Kind. —

Cl. Frei.

## Aus Kantonen und Ausland.

1. 5t. Sallen. \* Tablat. Montag ben 26. April 1909 findet in St. Gallen die Delegierten-Ronferenz des kantonalen Lehrervereins statt, wobei folgende Traktanden zur Ersebigung gelangen:

1. Referat von Ern. Erziehungerat Scherrer: "Ueberblick über bie bisber

erfolgten Befchluffe in ber Revision bes Erziehungsgesehes".

2. Referat von Hrn. Lehrer Artho: "Die Eramenfrage". Die Wichtigeteit der Berhandlungsgegenstände wie die Ramen der Referenten lassen einen zahlreichen Besuch nicht bloß seitens der Herren Delegierten, sondern auch der Rollegen aus der nahern und weitern Umgebung der Gallusstadt mit Bestimmtbeit erwarten. Voraussichtlich wird auch ein Antrag der Sestion Tablat zur Beratung gelangen, dahingehend: es sei der Sterbeverein für die Mitglieder des santonalen Lehrervereins obligatorisch zu erklären. Durch die Gutheißung dieses Antrages würde die erste soziale und segensreich wirsende Institution der st. gallischen Lehrerschaft konsolidiert, dieselbe der neugegründeten Silsskasse gleichgestellt, und ohne Bedenken könnten die Statuten des Sterbevereins in dem Sinn abgeändert werden, daß die Eintrittsgebühren ermäßigt oder gar aufgehoben würden und bei Todesfällen jeweils die ganze Summe zur Auszahlung gelangte.

\*3m Bezirk Alttoggenburg macht sich unter der Lehrerschaft eine Bewegung für Erhöhung der Lehrergehalte geltend. Das Vorgehen verdient die volle Sympathie aller rechtlich gesinnten Lehrer- und Schulfreunde. Wer weiß, wie treu und gewissenhaft die alttoggenburgischen Kollegen ihre Pflicht unter teilweise recht schwierigen Schulverhältnissen erfüllen, kann nur wünschen, daß der klingende Erfolg nicht ausbleiben möge. Erhöhung der Lehrergehalte und Verbesserung der Schulverhältnisse bilden die Mittel, um dem allzuhäufigen

Bebrermechfel im genaunten Begirfe mirtfam vorzubeugen.

Im Auftrage bes Bezirkszäzilienverbandes Rorschach hat bessen Prafibent, Hr. Musikbirektor Scheffold, eine Broschüre verfaßt, in welcher die verschiedenen Mißstände, die bezügl. Besoldung der Organisten, in unserer Didzese noch mancherorts obwalten, schonungslos ausgedeckt werden. Dem mutigen Rämpen dafür herzl. Dank! "Jeder Arbeiter ist seines Lohnes wert." Genannte Broschüre mit einigen interessanten Tabellen kann vom Berfasser bezogen werden. Mögen Oberbehörde, Kirchenverwaltungsräte und Bezirksverbande die eingeleitete Aftion kräftig unterstüßen und zum glücklichen Abschluß führen!

\* Schulnotizen. Wibnau stellt auf Mai 1909 zwei neue Lehrtrafte an (es zählt sobann beren 8) und führt ben 8. Rurs ein. — + In St. Gallen starb im Alter von 58 Jahren fr. Amsler, Lehrer an ber Anabenunterschule.—